

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

15. Juni 2023

Europäisches Parlament legt Verhandlungsposition zur KI-Regulierung fest

Am 14. Juni 2023 nahm das Europäische Parlament seine [Verhandlungsposition](#) zum Gesetz über künstliche Intelligenz (KI) mit 499 zu 28 Stimmen bei 93 Enthaltungen an. Noch am Abend des 14. Juni 2023 begannen die Gespräche mit dem Rat der EU (den zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten) über die endgültige Form der Verordnung (im sogenannten informellen Trilog). Der Rat hatte seine [Position](#) schon am 6. Dezember 2022 festgelegt.

Die KI-Verordnung soll die weltweit erste Regulierung werden, die sich gezielt mit Künstlicher Intelligenz befasst. Sie soll nach endgültiger Verabschiedung dafür sorgen, dass in der EU entwickelte und eingesetzte KI in vollem Umfang den Rechten und Werten der Europäischen Union entspricht. Das umfasst, dass die KI-Anwendungen von Menschen beaufsichtigt werden, Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Transparenz genügen, niemanden diskriminieren und weder Gesellschaft noch Umwelt schädigen.

Definition und Formen der Künstlichen Intelligenz

Als KI wird ein System bezeichnet, das so konzipiert ist, dass es (teilweise) autonom arbeitet und auf der Grundlage von Daten und Eingaben durch maschinelles Lernen logik- und wissensgestützte Konzepte ableitet, um definierte Ziele zu erreichen. Daraus können zum Beispiele Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen entstehen, die das Umfeld beeinflussen, mit dem das KI-System interagiert. Dies kann von der Generierung von Texten und Filmen bis zum Steuern von Fahrzeugen und Maschinen reichen. Denkbar sind auch KI-gestützte Entscheidungen über die Kreditwürdigkeit, Vergabe von Arbeitsplätzen oder Wohnungen, um nur wenige Beispiele zu nennen.

Regelungen der KI-Verordnung im Überblick

Die Vorschriften richten sich nach dem Grad der Gefahr, die von KI möglicherweise ausgeht. Je nachdem, wie groß diese Gefahr ist, sollen künftig andere Pflichten für Anbieter und Nutzerinnen und Nutzer gelten.

- KI-Systeme, welche die menschliche Sicherheit in inakzeptabler Weise gefährden, sollen verboten werden. Dazu zählen auch Systeme, die für „Social Scoring“ (Klassifizierung natürlicher Personen auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder ihrer Persönlichkeitsmerkmale) verwendet werden.

Weiterhin sollen verboten werden:

- biometrische Systeme, die es ermöglichen, Personen in Echtzeit oder nachträglich an öffentlich zugänglichen Orten aus der Ferne zu identifizieren,
- Systeme zur biometrischen Kategorisierung anhand sensibler Merkmale (z. B. Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft, Religion oder politische Orientierung),
- vorausschauende Polizeiarbeit (die mit Profilerstellung und Standortermittlung arbeitet und aufgrund früheren kriminellen Verhaltens abschätzt, inwieweit eine Person Gefahr läuft, straffällig zu werden),
- in der Strafverfolgung, beim Grenzschutz, am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen verwendete Emotionserkennungssysteme und
- das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen zur Erstellung von Gesichtserkennungsdatenbanken.

Im parlamentarischen Verfahren wollte die EVP-Fraktion das Verbot von KI bei biometrischer Echtzeiterkennung im öffentlichen Raum streichen. Die Fraktion konnte sich aber nicht durchsetzen, wobei der Rat mehrheitlich eine ähnliche Position vertritt. Daher bleibt bei dieser Frage das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Hochrisiko-Anwendungen

Als Hochrisiko-Anwendungen sollen KI-Systeme gelten, welche die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Menschen bzw. die Umwelt erheblich gefährden. Dazu sollen auch KI-Systeme zählen, die zur Beeinflussung von Wählern und Wahlergebnissen sowie in Empfehlungssystemen von Social-Media-Plattformen (anwendbar bei Plattformen mit mehr als 45 Millionen Nutzerinnen und Nutzern) eingesetzt werden.

Anbieter von Basismodellen zur allgemeinen Verwendung sollen künftig Risiken abschätzen und mindern und ihre Modelle in einer entsprechenden EU-Datenbank registrieren, bevor sie auf den EU-Markt kommen. Generative KI-Systeme, die auf solchen Modellen beruhen, wie ChatGPT, sollen Transparenzanforderungen erfüllen, das heißt, sie müssen offenlegen, dass die Inhalte KI-generiert sind. Zusätzlich sollen sie dafür sorgen, dass keine rechtswidrigen Inhalte erzeugt werden. Außerdem sollen sie detaillierte Zusammenfassungen der urheberrechtlich geschützten Daten veröffentlichen, die sie zu Trainingszwecken verwendet haben. Die Verordnung soll die Regeln zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten unberührt lassen.

Geplantes Europäisches Amt für künstliche Intelligenz

Die Abgeordneten wollen darüber hinaus ein Europäisches Amt für künstliche Intelligenz einrichten, das die Umsetzung des KI-Regelwerks überwachen soll. Um KI-Innovationen zu fördern, sollen Ausnahmeregelungen für Forschungstätigkeiten und KI-Komponenten gelten, die im Rahmen von quelloffenen Lizenzen bereitgestellt werden.

Vorarbeiten und weitere Hintergründe

Die Kommission hat im Vorfeld des Vorschlags für eine KI-Verordnung aus April 2021 umfangreich den Sachverstand von Expertinnen und Experten unterschiedlicher Kompetenzfelder eingeholt. Eine hochrangige Expertengruppe KI hatte ein Weißbuch KI erarbeitet. (Eine Übersicht zur Vorarbeit findet sich [hier](#).)

Inkrafttreten

Im weiteren Verfahren müssen der Rat und das Parlament eine gemeinsame Position finden und formell annehmen. Die Verordnung gilt dann grundsätzlich ab dem 24 Monate nach Inkrafttreten, Behörden und Sanktionsmaßregelungen sind vorab einzuführen. Auch zu Haftungsfragen von KI-Systemen befindet sich noch eine weitere [Richtlinie](#) im Gesetzgebungsprozess.

[Pressemitteilung](#)

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:

Henning Machedanz

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004
Fax: +32 2 741 6009
E-Mail: Henning.Machedanz@mv-office.eu
Internet: www.europa-mv.de